

## Berufliche Grundbildung und Militär

Im Normalfall absolvieren wehrpflichtige Schweizer oder freiwillig dienstleistende Schweizerinnen die Rekrutenschule (RS) mit 20 Jahren. Wo die berufliche Grundbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Information beim Sektionschef des Wohnorts der lernenden Person oder des Kreiskommandos über die zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten. Das Merkblatt behandelt nur die häufigsten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang beim Lehrbetrieb und der lernenden Person stellen.

### **Kann die Rekrutenschule verschoben werden?**

Die Rekrutenschule kann auf Gesuch hin verschoben werden. Nachteile, die sich aus einer Verschiebung für die lernende Person später ergeben können (Häufung von Dienstleistungen, Militärpflichtersatz), sollten zu Gunsten einer kontinuierlichen Ausbildung in Kauf genommen werden.

Hingegen kann das Verschieben der Sommer-RS, Beginn jeweils ca. Mitte Juli, vom Lehrbetrieb nicht verlangt werden, wenn die lernende Person im letzten Lehrjahr ist.

### **Muss die versäumte Lehrzeit nachgeholt werden?**

Die versäumte Lehrzeit muss nicht nachgeholt werden, wenn die Abschlussprüfung bereits bestanden, jedoch die vertragliche Dauer der beruflichen Grundbildung noch nicht beendet ist. Zwar ist der Lehrvertrag ein befristeter Arbeitsvertrag und endet an einem bestimmten Datum (z.B. 11. August). Mit der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung hat die lernende Person jedoch bewiesen, dass sie die Lernziele erreicht hat.

Falls die ganze Rekrutenschule in die berufliche Grundbildung fallen sollte, ist es empfehlenswert, diese nach der beruflichen Grundbildung anzutreten.

Bei längerer Unterbrechung durch Militärdienst kann die Dauer der beruflichen Grundbildung nur verlängert werden, wenn das Bildungsziel in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden kann.

Eine Verlängerung der beruflichen Grundbildung ist im Einvernehmen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des kantonalen Berufsbildungsamts möglich.

### **Wird für die Abschlussprüfung während der Rekrutenschule Urlaub gewährt?**

Fällt die Abschlussprüfung zeitlich in die Rekrutenschule, so muss bei der zuständigen Militärbehörde der dafür nötige Urlaub verlangt werden.

### **Ist der Lehrbetrieb verpflichtet, den Lohn bis zum vertraglichen Ende der beruflichen Grundbildung zu bezahlen?**

Die lernende Person hat bis zum Ende der beruflichen Grundbildung Anspruch auf Lohnzahlung, weil sie ohne ihr Verschulden zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung verhindert wird (Art. 324a Abs. 1 und 2 OR). Muss die lernende Person während ihrer beruflichen Grundbildung Militärdienst (RS, Abverdienen, WK) leisten, so stehen ihr Beiträge aus der Erwerbsersatzordnung zu. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, unter Einbezug der Erwerbsausfallentschädigung (EO) 80 Prozent des Lohns während einer angemessenen Zeit zu bezahlen (Art. 324a OR).

Wenn die Erwerbsausfallentschädigung dagegen 80 oder mehr Prozent des Lohns deckt, hat der Lehrbetrieb keinen Lohn mehr zu entrichten (Art. 324b OR). Die lernende Person hat in diesem Fall jedoch Anrecht auf Auszahlung der vollen Erwerbsausfallentschädigung.

Gemäss Erwerbsersatzordnung erhalten Rekruten ein Taggeld von Fr. 62.–. Ist der Lohn der lernenden Person nicht höher als Fr. 2'000.– und wird die lernende Person nach der Rekrutenschule nicht im Lehrbetrieb beschäftigt, kann die Lohnzahlung per letzten Arbeits- oder Ferientag vor Eintritt in die Rekrutenschule abgeschlossen werden.

Weitergehende Leistungen des Lehrbetriebs (z. B. gemäss gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen) bleiben vorbehalten.

### **Können Ferienkürzungen vorgenommen werden?**

Der Ferienanspruch der lernenden Person bleibt grundsätzlich vollumfänglich bestehen. Eine Kürzung im Falle einer unverschuldeten Abwesenheit, wie z.B. bei der Rekrutenschule ist nur möglich, wenn die Abwesenheit mehr als einen Monat beträgt (OR Art. 329b Abs. 2). Danach gibt jeder zusätzliche volle Monat Abwesenheit das Recht auf die Kürzung des jährlichen Ferienanspruchs um einen Zwölftel.



## **Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Kantonale Erlasse

## **Weiterführende Literatur**

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*. Bern : SDBB Verlag, 2009.

224 S. ISBN 978-3-905406-26-9.

Online mit Sprachwechsel zwischen Deutsch, Französisch und Italienisch, unter:

**[www.lex.berufsbildung.ch](http://www.lex.berufsbildung.ch)**

SDBB. *Wegweiser durch die Berufslehre*. Bern : SDBB Verlag, 2009.

32 S. ISBN 978-3-905406-12-2.

Broschüre, auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

**[www.lp.berufsbildung.ch](http://www.lp.berufsbildung.ch)**

Bezugsquelle von beiden Produkten:

SDBB Vertrieb, Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf, Tel. 0848 999 001, Fax 044 801 18 00

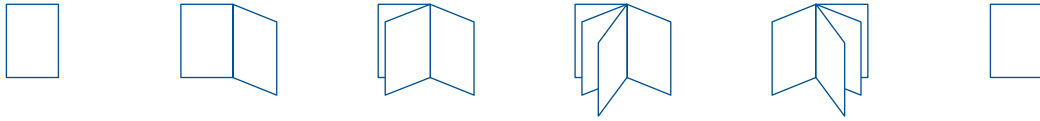
**[vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch)**, **[www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch)**

Merkblatt „*Koordination von ziviler und militärischer Ausbildung*“.

Bezugsquelle: Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bern, Tel. 031 322 39 12.

**[www.vtg.admin.ch](http://www.vtg.admin.ch)** (Mein Militärdienst > Dienstleistende > Dienstverschiebung > Allgemeine Informationen > Informationen für den AdA im Studium)





**Merkblatt 17**  
**Berufliche Grundbildung und Militär**  
[www.mb.berufsbildung.ch](http://www.mb.berufsbildung.ch)

Ausgabe Juni 2009

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke - mit entsprechender Quellenangabe - erlaubt.

**SDBB** | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | [berufsbildung@sdbb.ch](mailto:berufsbildung@sdbb.ch)

[www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch)